

**Verwaltungsvorschrift der Ministerien
zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge
(VwV Beschleunigung öA)**

Vom 3. Dezember 2010 - Az.: 6-4460.0/302 -

1. Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes vorübergehend zu vereinfachen. Nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen kann auch in Baden-Württemberg bis Ende 2011 entsprechend verfahren werden.
2. Ergänzend zu den geltenden Regelungen zur Anwendung der VOL/A und der VOB/A¹ sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert folgende Wertgrenzen nicht überschreitet:

bei Bauleistungen:

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A bis 1 000 000 Euro,
Freihändige Vergaben nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 VOB/A bis 100 000 Euro.

bei Liefer- und Dienstleistungen:

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b VOL/A und
Freihändige Vergaben nach § 3 Abs. 5 Buchst. g VOL/A
jeweils bis 100 000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Zur Abstützung der konjunkturellen Erholung aus der schweren Wirtschafts- und Finanzkrise ist vorerst weiterhin von einer Dringlichkeit auszugehen, die eine solche Ausnahme rechtfertigt.

3. Unverzüglich nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Vergabestellen im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat die nachfolgend genannten Angaben, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen über Bauleistungen 150 000 Euro, bei Freihändigen Vergaben über Bauleistungen 50 000 Euro bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben über Liefer- oder Dienstleistungen 25 000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) erreicht oder übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen:

¹Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), Ausgabe 2009, Teil B (VOL/B) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 14. Juni 2010 (GABl. S. 222)

Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C) vom 1. Oktober 2010 (GABl. S. 325).

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. Gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
4. Zeitraum der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren.

Die Einstellung der Veröffentlichungen erfolgt auf dem Internetportal www.service-bw.de oder einer anderen für Vergabebekanntmachungen geeigneten Seite im Internet. Die Verfahrensregelungen für die Einstellung auf www.service-bw.de werden auf diesem Internetportal bekannt gegeben.

4. Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A und § 6 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A sind im Regelfall Eigenklärungen der Unternehmen ausreichend.
5. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme Beschränkter Ausschreibungen, Freihändiger Vergaben sowie Nichtoffener Verfahren ist verstärkt auf die Anwendung bzw. Einhaltung der jeweils geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu achten (vgl. VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 19. Dezember 2005, GABl. 2006 S. 125).

6. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Behörden und Betriebe des Landes unmittelbar.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das Gleiche gilt für Empfänger von Zuwendungen des Landes, die aufgrund von Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung der VOL oder VOB verpflichtet sind.

7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.